

Dornbirn, Jänner 2020

**Information zum
Kanalisations-Anschlussbeitrag**

Der **Anschlussbeitrag** ist eine Abgabe, die einmalig für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal erhoben wird (§ 14 KanalG). Grundlage für die Vorschreibung des Anschlussbeitrages bildet der Anschlussbescheid. Das ist jener Bescheid, mit dem der Anschluss des Objektes an den Sammelkanal vorgeschrieben wird.

Grundlage für die **Berechnung** des Anschlussbeitrages bildet die Geschossfläche oder die Grundfläche sonstiger Bauwerke sowie die bebaute und die befestigte Fläche, wobei die bebaute und die befestigte Fläche nur dann relevant ist, wenn die Niederschlagswässer in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Sollten bei einem selbstständigen Bauwerk keine Schmutzwässer anfallen, entfällt die Geschossfläche. Die ermittelte Fläche wird dem jeweiligen Prozentsatz (Geschossfläche 27 %, bebaute Fläche 20 %, befestigte Fläche 10 %) multipliziert und ergibt so die **Teileinheit**. Die Summe aller Teileinheiten bildet **Bewertungseinheit**. Die weitere Multiplikation mit dem **Beitragssatz** (wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt und jährlich angepasst) ergibt den Netto-Anschlussbeitrag.

Die **Geschossfläche** ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes (inkl. Garage, Keller, Abstellräume, angebaute Schuppen, etc.) einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Die **Grundfläche sonstiger Bauwerke**, z. B. Schwimmbecken, wird, wie auch die Geschossfläche, mit einer Teileinheit von 27 % bewertet, sofern Schmutzwässer in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Als **bebaute Fläche** gelten die Dachflächen (inkl. Vordächer, Tiefgaragendächer usw.), Balkone, überirdische Terrassen, etc.

Befestigte Fläche sind Grundflächen (z.B. Hof- und Zufahrtsflächen, ebenerdige Terrassen), auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung (z.B. Asphaltierung, Pflasterung) der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht (flächenhaft) versickern kann. Öffentliche Straßen und der land- oder forstwirtschaftlichen Bringung dienende Güterwege zählen nicht dazu.

Der **Abgabensanspruch** entsteht, wenn das Objekt angeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf der im Anschlussbescheid genannten Frist.

Abgabenschuldner ist der Anschlussnehmer zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei mehreren Anschlussnehmern gilt: Miteigentümer schulden den Anschlussbeitrag zur ungeteilten Hand. Die Behörde kann daher von einem Miteigentümer den gesamten Kanalisationsbeitrag einfordern. Dies gilt jedoch nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (**Wohnungseigentum**) verbunden ist. In diesem Fall wird der zu bezahlende Beitrag auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer entsprechend ihren Anteilen aufgeteilt und jedem einzeln vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlagen

- Kanalordnung der Stadt Dornbirn
- Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl. NR. 5/1989 i. g. d. F.